



BUNDESVERBAND
Bioenergie e.V.



Fachverband
BIOGAS



FACHVERBAND
Holzenergie
im BBE

Stand: 10.06.2016

Gemeinsames Positionspapier von Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE), Deutscher Bauernverband e.V. (DBV), Fachverband Biogas e.V. (FvB) und Fachverband Holzenergie (FVH).

Dringendster Änderungsbedarf des Entwurfs eines EEG 2016 vom 08.06.2016

Die Bioenergie-Verbände und der DBV erkennen die in den vergangenen Wochen erreichten Verbesserungen für die Bioenergie im EEG an. Gleichwohl besteht noch erheblicher Änderungsbedarf an dem Kabinettsentwurf zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2016). Insbesondere die Ausgestaltung des Ausbaupfads wird kritisch beurteilt. Zwar bietet der für die Jahre 2017 bis 2022 vorgesehene Pfad von 150 Megawatt installierter Leistung (MW inst.) brutto (2017 bis 2019) bzw. von 200 MW inst. brutto (2020 bis 2022) den meisten Bestandsanlagen, deren EEG-Vergütung in dieser Zeit ausläuft, eine Perspektive (ausgenommen Altholzkraftwerke). Doch für eine Stabilisierung sowie einen moderaten Ausbau der Stromerzeugung aus Biomasse bleibt mittelfristig ein höherer Ausbaupfad von **100 MW inst. netto** notwendig, d.h. dass der jährliche Ausbaupfad um die voraussichtlich aus der EEG-Vergütung ausscheidende Leistung erhöht wird. Darüber hinaus ist stark zu kritisieren, dass Altholzkraftwerke pauschal von einer Anschlussregelung ausgenommen sind. Hier besteht großer und dringender Handlungsbedarf. Zumindest müssen sobald wie möglich die Marktsituation für Altholz untersucht und ggf. alternative Maßnahmen zur Stabilisierung der Stromerzeugung aus Altholz ergriffen werden. Die Bioenergie-Verbände stehen der Politik für einen entsprechenden Dialog gerne zur Verfügung.

Unsere Forderungen

1. Einführung von Korrekturfaktoren für die Ermittlung der Zuschlagsreihenfolge in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Einsatzstoff (neu einzufügen in Unterabschnitt 4).
2. De-minimis-Regeln
 - 2.1. Wettbewerbliche Ermittlung der Vergütungshöhe von Neu- und Bestandsanlagen mit weniger als 150 kW Bemessungsleistung (neu einzufügen in Unterabschnitt 4)
 - 2.2. Öffnung der Sondervergütungsklasse für Güllekleinanlagen für Bestandsanlagen und Aussetzen der Degression (Abänderung von § 44)
3. Einführung einer Flexibilitätsprämie oder Streichung der Pflicht zur Reduzierung der Stromerzeugung für Holzheizkraftwerke (neu einzufügen als § 50c bzw. Abänderung von § 39h Abs. 2)
4. Pönalen bei Meldepflichtverletzungen zum Anlagenregister sowie bei Nicht-Einhaltung der technischen Vorgaben zum Einspeisemanagement verhältnismäßig ausgestalten (Abänderung von § 52 Abs. 1, 3 bzw. § 52 Abs. 2 Nr. 1)
5. Übergangsregelung für Biogasaufbereitungsanlagen im EEG 2014: Investitions- und Vertrauensschutz für gesamten Abschreibungszeitraum sicherstellen (Abänderung von § 100 Abs. 2)
6. Einführung einer Austauschregelung für BHKW (neu einzuführen als § 44b Abs. 7)
7. Beibehaltung der Sondervergütungsklasse für Bioabfallvergärungsanlagen (Abänderung von § 22 Abs. 4)
8. Vorgaben zur Abdeckpflicht für neue Gärproduktlager an technischen Fortschritt anpassen (Abänderung von §§ 9 Abs. 5, 101)

Anhang - Korrekturfaktorsystem für die Ermittlung der Zuschlagsreihenfolge und die De-minimis-Regelung
- Anmerkungen zu den Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen

1. Einführung von Korrekturfaktoren für die Ermittlung der Zuschlagsreihenfolge (neu einzufügen in Unterabschnitt 4)

Gemäß dem Ziel der Bewahrung der Akteursvielfalt (§ 2 Abs. 3 Satz 2) muss ein angemessenes Ausschreibungsdesign für die Bioenergie sicherstellen, dass es einen fairen Wettbewerb zwischen verschiedenen Anlagenkonzepten gibt und bestimmte Konzepte nicht einseitig benachteiligt werden. Dies gilt insbesondere für den Wettbewerb zwischen Anlagen mit niedriger und solchen mit hoher Leistung, damit auch land- und kleinere forstwirtschaftliche Anlagen eine realistische Chance auf einen Zuschlag erhalten.

Die Bundesländer Bayern, Rheinland-Pfalz und Thüringen haben einen entsprechenden Regelungsvorschlag in Form eines Systems von „Korrekturfaktoren“ unterbreitet (siehe Anhang). Das System orientiert sich an der bereits im EEG vorhandenen Systematik, die Vergütungssätze für die Bioenergie nach Leistung zu staffeln. Die Faktoren wurden so festgelegt, dass sie die durchschnittlichen Differenzen in den Stromgestehungskosten verschiedener Anlagentypen im Vergleich zu einer „Durchschnittsanlage“ (NawaRo-Biogasanlage, 500 Kilowatt Bemessungsleistung) widerspiegeln. Mittels der Faktoren wird der Wettbewerbsnachteil von kleinen und/oder land- und forstwirtschaftlichen Anlagen verringert, indem bei der Ermittlung der Zuschlagsreihenfolge die Gebote erhöht bzw. verringert werden. So entsteht gegebenenfalls eine andere Zuschlagsreihenfolge, in der sich auch kleine und land- und forstwirtschaftliche Anlagen gegenüber großen Anlagen bzw. Anlagen der Entsorgungsindustrie durchsetzen können. Eine Trennung der Regelungen für Anlagen, die nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) einsetzen, und Anlagen, die Abfälle einsetzen, kann zudem verhindern, dass bestehende NawaRo-Anlagen im zweiten Vergütungszeitraum anteilig Abfälle einsetzen.

Die Bioenergieverbände und der DBV unterstützen grundsätzlich den Vorschlag der Bundesländer und bitten darum, ihn in das EEG 2016 zu übernehmen. Allerdings ist es hierfür zwingend, dass die Zuordnung der Einsatzstoffe zu den beiden Anlagenklassen noch einmal überprüft wird. Insbesondere Anlagen zur Verbrennung von Holz, für das bis zum EEG 2012 der NawaRo-Bonus bzw. die erhöhte Einsatzstoffvergütung gezahlt wurde (Waldrestholz, Kurzumtriebsplantagen u.a.), weisen die gleiche Kostenstruktur wie NawaRo-Biogasanlagen auf und müssen dementsprechend zugeordnet werden.

2. De-minimis-Regeln

2.1. Wettbewerbliche Ermittlung der Vergütungshöhe von Neu- und Bestandsanlagen mit weniger als 150 kW Bemessungsleistung (neu einzufügen in Unterabschnitt 4)

Im jetzigen EEG-Entwurf sind Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 150 Kilowatt (kW) vom Ausschreibungsverfahren ausgenommen. Damit haben weder Neuanlagen die Chance, eine Vergütung oberhalb jener nach § 42 zu erreichen; noch können die rund 1.500 Bestandsanlagen in diesem Segment eine Anschlussregelung erhalten. Darüber hinaus verhindert die De-minimis-Regelung, die die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren auf eine bestimmte *installierte* Leistung (anstatt auf eine bestimmte Bemessungsleistung) begrenzt, dass Biogasanlagen ihre Stromerzeugung zur Unterschreitung der 150-kW-Grenze verringern und so den Flächendruck in Regionen mit großer Flächennachfrage reduzieren. Auch hinsichtlich der Holzvergasertechnik würde durch eine entsprechend ausgestaltete De-minimis-Regelung ein klares Zeichen gesetzt werden, dass die deutsche Technologieführerschaft in diesem Segment im Heimatmarkt eine Zukunft hat und weiter innovative Energielösungen im mittleren Leistungssegment auf Holzbasis möglich sind. Die Bioenergieverbände und der DBV schlagen deshalb vor, die De-minimis-Grenze auf 150 kW Bemessungsleistung umzustellen und folgende Regel einzuführen:

Neue und bestehende Anlagen mit einer Bemessungsleistung von unter 150 kW, die nicht unter eine der anderen Ausnahmeregelungen fallen, können eine Vergütungsberechtigung auch ohne Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren erhalten. Ihr anzulegender Wert entspricht dem höchsten noch bezuschlagten Wert in

der letzten Ausschreibungsrunde, multipliziert mit einem Korrekturfaktor für Kleinanlagen gemäß dem Korrekturfaktorsystem (siehe unten).

2.2. Öffnung der Sondervergütungsklasse für Güllekleinanlagen für Bestandsanlagen und Aussetzen der Degression (Abänderung von § 44)

Die Einführung einer Anschlussregelung kann dazu genutzt werden, um die Nachfrage nach Ackerflächen in Viehhaltungsregionen mit einer höheren Dichte an Biogasanlagen zu reduzieren. Zu diesem Zweck sollte die Sondervergütungsklasse für Güllekleinanlagen (§ 44) auch für Bestandsanlagen geöffnet werden. So könnte es für Bestandsanlagen im kleinen bis mittleren Leistungssegment, die anteilig Gülle einsetzen, attraktiv sein, bei hohen Substratpreisen den NawaRo-Anteil auf maximal 20 Prozent zu reduzieren und ihre installierte Leistung auf unter 75 kW zu verringern, um die Sondervergütung für diese Anlagenkonzepte in Anspruch zu nehmen.

Um die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagenklasse zu erhalten, sollte darüber hinaus die Degression bis auf Weiteres ausgesetzt werden.

3. Einführung einer Flexibilitätsprämie oder Streichung der Pflicht zur Reduzierung der Stromerzeugung für Holzheizkraftwerke (neu einzufügen als § 50c bzw. Abänderung von § 39h Abs. 2)

Der EEG-Entwurf sieht auch für Holzheizkraftwerke eine verpflichtende Überbauung vor, indem maximal eine Bemessungsleistung von 80 Prozent der installierten Leistung vergütet wird. Da eine Leistungssteigerung bestehender Holzheizkraftwerke, anders als bei Biogasanlagen, in der Regel nur mit dem Zubau einer weiteren Turbine erreicht werden kann, entstünde ein kaum vertretbarer Mehraufwand für diese Anlagen. Diese Pflicht zur Flexibilisierung ist deshalb de facto eine Pflicht zur Reduzierung der Strom- und Wärmeerzeugung und führt damit zu Erlösausfällen von rund 10 Prozent. Deshalb sollten entweder die entgangenen Erlöse durch eine Flexibilitätsprämie ausgeglichen oder die Pflicht zur Reduzierung der Stromerzeugung gestrichen werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass bestehende Wärmelieferverträge auf einer gesicherten Laufzeit der Anlagen beruhen, diese Lieferverpflichtungen könnten dadurch unter Umständen gefährdet werden. Ohne einen Ausgleich über eine Flexibilitätsprämie sollte die Pflicht zur Überbauung von Holzheizkraftwerken gestrichen werden.

4. Pönalen bei Meldepflichtverletzungen zum Anlagenregister sowie bei Nicht-Einhaltung der technischen Vorgaben zum Einspeisemanagement verhältnismäßig ausgestalten (Abänderung von § 52 Abs. 1, 3 bzw. § 52 Abs. 2 Nr. 1)

Ein Verstoß gegen die Meldepflichten zum Anlagenregister wird mit dem Entfall des Vergütungsanspruchs sanktioniert, ein Verstoß gegen die technischen Anforderungen im Rahmen des Einspeisemanagements mit dem Entfall des Vergütungsanspruchs bei Bestandsanlagen und der Vergütungsverringerung auf den Monatsmarktwert bei Neuanlagen. Diese Sanktionen sprengen jede Verhältnismäßigkeit. Betroffene Anlagenbetreiber müssen derzeit die gesamte Vergütung für bis zu 1,5 Jahren zurückzahlen, da entweder ein Vorstoß gegen die recht unverständlich formulierten Meldepflichten vorliegt oder sie aufgrund der ungenügenden Kommunikationsvorgaben des Gesetzes nicht nachweisen können, dass sie die Pflichten erfüllt haben. Aufgrund der fehlenden Verhältnismäßigkeit kommt ein Gutachten zu dem Schluss, dass die Ausgestaltung der Pönalen verfassungswidrig ist.

Soweit eine Einspeisevorrichtung aus technischen Gründen ausfällt, was der Anlagenbetreiber in aller Regel ohne einen Aufruf des Netzbetreibers weder merken noch prüfen kann, hat der Betreiber seine gesamte Vergütung bis zu dem Zeitpunkt zurückzuzahlen, bis er nachweisen kann, dass die Einrichtung funktioniert hat. Es besteht daher die Gefahr, dass Anlagenbetreiber ihre gesamte Vergütung für Jahre zurückzahlen müssen, wenn die Einrichtung auch nur für eine kurze Zeit ausfällt. Auch diese Pönale ist wohl verfassungswidrig.

Als verhältnismäßige Pönale schlagen die Bioenergie-Verbände und der DBV vor, Meldepflichtverstöße im Anlagenregister bzw. Verstöße gegen die Vorgaben zum Einspeisemanagement durch ein Bußgeld oder eine Fälligkeitsbestimmung zu sanktionieren.

5. Übergangsregelung für Biogasaufbereitungsanlagen im EEG 2014: Investitions- und Vertrauensschutz für gesamten Abschreibungszeitraum sicherstellen (Abänderung von § 100 Abs. 2)

Die Übergangsregelung soll bestehenden Biogasaufbereitungsanlagen einen Absatzmarkt bis zum Ende ihres Abschreibungszeitraums sichern (bei 20 Jahren bis maximal Ende 2034). Zu diesem Zweck sollen Blockheizkraftwerke (BHKW), die Biomethan aus diesen Anlagen beziehen, auch zukünftig noch die auskömmlichen Vergütungssätze des EEG 2012 erhalten, wenn nachgewiesen wird, dass dafür ein bestehendes Biomethan-BHKW mit mindestens der gleichen Leistung endgültig stillgelegt wurde (Stilllegungsnachweis). Allerdings können für diese Übergangsregelung nur BHKW verwendet werden, die bereits vor dem 31.07.2014 in Betrieb genommen wurden. Dies sorgt aufgrund der technischen Lebenserwartung eines BHKW von ca. 10 Jahren für ein Abschmelzen des BHKW-Pools und damit für einen Einbruch des Absatzmarkts für bestehende Aufbereitungsanlagen.

Um bestehenden Biogasaufbereitungsanlagen einen Absatzmarkt bis zum Ende ihres Abschreibungszeitraums von 20 Jahren zu erhalten, sollte es ermöglicht werden, dass der Vergütungsanspruch auch auf neue BHKW übertragen werden kann und dass eine Übertragung nochmals erfolgen kann, wenn das BHKW, auf die der Stilllegungsnachweis übertragen wurde, stillgelegt wurde. Diesen könnte in diesem Fall als fiktives Inbetriebnahmedatum der 31.07.2014 zugewiesen werden. Zudem sollte bestimmt werden, dass unter einer Stilllegung eines BHKW auch die Umstellung von Biomethan auf Erdgas verstanden wird.

6. Einführung einer Austauschregelung für BHKW (neu einzuführen als § 44b Abs. 7)

Werden Satelliten-BHKW oder Biomethan-BHKW z.B. aufgrund technischer Probleme, Verschleiß oder zur Ertüchtigung ausgetauscht, geht damit das Risiko einher, dass durch den Tausch der Inbetriebnahmezeitpunkt und die Höchstbemessungsleistung verloren gehen. Ein entsprechender Verlust hätte zur Folge, dass die Anlage nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann.

Zur Lösung des Problems wird vorgeschlagen, eine Austauschregelung analog zur bereits bestehenden Austauschregelung für PV-Anlagen einzuführen: „Neue“ BHKW, die ein anderes BHKW an demselben Standort ersetzen, erhalten das gleiche Inbetriebnahmedatum und ggf. die gleiche Höchstbemessungsleistung wie das ersetzte BHKW.

7. Beibehaltung der Sondervergütungsklasse für Bioabfallvergärungsanlagen (Abänderung von § 22 Abs. 4)

Im aktuellen EEG-Entwurf steht die Sondervergütungsklasse für Bioabfallvergärungsanlagen (§ 43) nur noch Anlagen offen, die unter die Übergangsregelung nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 fallen oder eine installierte Leistung von weniger als 150 kW besitzen. Dies konterkariert das Ziel der Bundesregierung, die Vergärung von Rest- und Abfallstoffen zu stärken. Die Sondervergütungsklasse sollte deshalb uneingeschränkt fortgeführt werden.

8. Vorgaben zur Abdeckpflicht für neue Gärproduktlager an technischen Fortschritt anpassen (Abänderung von §§ 9 Abs. 5, 101)

Um unnötige Kosten zu vermeiden, sollten die technischen Vergütungsbedingungen, die dazu dienen, nachträgliche Methanemissionen aus dem Gärprodukt zu vermeiden, einem Betreiber einen größeren

betriebswirtschaftlichen Spielraum einräumen. Damit wird auch dem technischen Fortschritt Rechnung getragen, der eine Vergärung auch in kürzeren Zeiträumen ermöglicht.

Die Bioenergieverbände und der DBV schlagen vor, bei Neuanlagen die pauschale Pflicht zur gasdichten Abdeckung neuer Gärproduktlager am Standort der Biogaserzeugung zu streichen. Die ohnehin vorhandene Vergütungsbedingung, dass die Verweilzeit im gasdichten System (Fermenter + Gärproduktlager) mindestens 150 Tage beträgt, wird ergänzt durch die Möglichkeit, dass die Anforderung an die Emissionsminderung auch durch andere Verfahren als die Mindestverweilzeit erfüllt werden kann, nämlich solche, die in der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) oder einer entsprechenden Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmschG) festgelegt sind.

Für Bestandsanlagen wird vorgeschlagen, die Pflicht zur gasdichten Abdeckung neuer Gärproduktlager zurückzunehmen soweit die Mindestverweilzeit im gasdichten System von 150 Tagen bereits erreicht oder überschritten ist. Ergänzt wird die Möglichkeit, dass die Anforderung an die Emissionsminderung auch durch andere Verfahren als die Mindestverweilzeit erfüllt werden kann, nämlich solche, die in der TA Luft oder einer entsprechenden Verordnung des BlmschG festgelegt sind.

Kontakt

Formulierungsvorschläge für den Gesetzestext stellen wir gerne bereit.

Weitere Änderungsvorschläge finden sich in der gemeinsamen Langstellungnahme der Verbände zum EEG-Entwurf vom 14.04.2016 (abrufbar auf den Homepages der Verbände).

Auch für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hauptstadtbüro Bioenergie
Dr. Guido Ehrhardt
Leiter (kommissarisch)
Email: guido.ehrhardt@biogas.org
Tel.: 030 / 27 58 179 16

Deutscher Bauernverband e.V.
Udo Hemmerling
Stellvertretender Generalsekretär
Email: u.hemmerling@bauernverband.net
Tel.: 030 / 31 904 402

Korrekturfaktorsystem für die Ermittlung der Zuschlagsreihenfolge und die De-minimis-Regelung

Nach einem Vorschlag der Bundesländer Bayern, Rheinland-Pfalz und Thüringen

Grundsätze des Systems

1. Die Korrekturfaktoren wurden so festgelegt, dass sie die vom Fraunhofer IWES errechneten durchschnittlichen Differenzen in den Stromgestehungskosten der verschiedenen Anlagentypen im Vergleich zu einer „Durchschnittsanlage“ (NawaRo-Biogasanlage, 500 kW Bemessungsleistung) widerspiegeln.

2. **Ziel #1: Fairer Wettbewerb zwischen verschiedenen Anlagenkonzepten** (ab 151 kW): Das Ziel des Systems ist zum einen, den Wettbewerbsnachteil von kleinen Anlagen bzw. NawaRo-Anlagen auszugleichen, um eine Konzentration auf Großanlagen oder Abfallanlagen zu verhindern. Zu diesem Zweck werden die **eingereichten Gebote verändert**, so dass ggf. eine andere Zuschlagsreihenfolge entsteht.

3. **Ziel #2:** Zum anderen dient das System dazu, den anzulegenden Wert für Anlagen in der **De-minimis-Regelung** zu bestimmen (bis 150 kW Bemessungsleistung).

4. Die Faktoren dienen im Ausschreibungsverfahren lediglich der **Ermittlung der Zuschlagsreihenfolge**. Der anzulegende Wert entspricht weiterhin dem eingereichten, nicht dem modifizierten Gebot.

Anwendung des Systems

1. **Ermittlung der Zuschlagsreihenfolge** (ab 151 kW): Das **eingereichte Gebot** wird durch den Korrekturfaktor **geteilt**. Ein hoher Faktor rückt das Gebot in der Zuschlagsreihenfolge nach hinten; ein niedriger Faktor rückt das Gebot in der Zuschlagsreihenfolge nach vorne.

| Leistungsklasse (kW Bemessungsleistung) | Anlagenklasse 1 (NawaRo-Biogas, NawaRo-Holz, Holzvergaser) | Anlagenklasse 2 (Sonstige Bioenergieanlagen) |
|--|---|---|
| 151 – 500 | 1 | 0,8 |
| 501 – 1.000 | 0,9 | 0,8 |
| 1.001 – 5.000 | 0,9 | 0,8 |
| 5.001 – 20.000 | 0,7 | 0,7 |

2. **Ermittlung des anzulegenden Werts in der De-minimis-Regelung** (bis 150 kW): Der in der letzten Ausschreibung **höchste bezuschlagte Wert** wird **multipliziert** mit dem Korrekturfaktor für Anlagen unter 150 kW.

| Leistungsklasse (kW Bemessungsleistung) | Anlagenklasse 1 (NawaRo-Biogas, NawaRo-Holz, Holzvergaser) | Anlagenklasse 2 (Sonstige Bioenergieanlagen) |
|--|---|---|
| < 150 | 1,15 | 1,2 |

Anmerkungen zu den Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen

Allgemeines zu den volkswirtschaftlichen Kosten der EEG-Vergütung der Stromerzeugung aus Biomasse

- Durch die Beibehaltung des Bioenergieanlagenbestands kommt es gegenüber heute zu keinen Mehrkosten. Vielmehr sind aufgrund der ambitionierten Gebotshöchstpreise deutliche Kostensenkungen zu erwarten.
- Die Beibehaltung eines flexiblen Bioenergieanlagenparks dämpft die Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber für Redispatch und die Vorhaltung von Reservekraftwerken für die Wintermonate. Dies wirkt einer Erhöhung der Netzentgelte entgegen.
- Nur die Stromerzeugung aus Biomasse spart durch die Vergärung von Gülle Emissionen im Bereich der Landwirtschaft ein (in 2015 nach Berechnungen des FvB ca. 2,4 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent). Bei einem Rückbau des Bioenergieanlagenbestands müsste der Wegfall dieser Einsparung durch kostenintensive Maßnahmen im Landwirtschaftssektor ausgeglichen werden.
- Mit dem Betrieb von Bioenergieanlagen werden in Deutschland ca. 4 Milliarden Euro umgesetzt, die zum überwiegenden Teil in die regionalen Wirtschaftskreisläufe strukturschwacher, ländlicher Regionen fließen. Ein Rückbau der Stromerzeugung aus Biomasse würde diesen Regionen die dringend benötigte wirtschaftliche Stütze entziehen und in Zeiten der Milchpreiskrise besonders Landwirte treffen.

1. Einführung von Korrekturfaktoren für die Ermittlung der Zuschlagsreihenfolge in Abhängigkeit von Anlagenleistung und Einsatzstoff.

Keine Veränderung der maximalen Mehrkosten gegenüber dem EEG-Entwurf.

Das System verändert die Zuschlagsreihenfolge und ermöglicht auf diese Weise, dass in bestimmten Fällen ein höheres Gebot ein niedrigeres Gebot aussticht. Dies wirkt sich auf den durchschnittlichen Zuschlagswert aus. Die maximalen Mehrkosten gegenüber einem System ohne Veränderung der Zuschlagsreihenfolge steigen jedoch nicht, da keine Gebote bezuschlagt werden, die oberhalb des Gebotshöchstpreises liegen.

2.1. Wettbewerbliche Ermittlung der Vergütungshöhe von Neu- und Bestandsanlagen mit weniger als 150 kW Bemessungsleistung

Mehrkosten gegenüber dem EEG-Entwurf von maximal 22,5 Millionen Euro pro Jahr in 2022.

Die Maßnahme ermöglicht anzulegende Werte, die oberhalb des Gebotshöchstpreises für Anlagen im Ausschreibungsverfahren liegen. Aktuell fallen ca. 19,2% der installierten Leistung in die Anlagenklasse mit weniger als 150 kW inst. (DBFZ-Monitoring 2015). Sollte sich dieses Verhältnis nicht verändern, würde die vorgeschlagene Regelung inklusive eines Korrekturfaktors (1,15 bei NawaRo-Anlagen) zu einer Erhöhung des durchschnittlichen anzulegenden Werts von maximal 0,49 ct/kWh führen. Dieser Betrag sinkt, je größer die Differenz zwischen dem höchsten noch bezuschlagten Gebot und dem Gebotshöchstpreis liegt.

2.2. Öffnung der Sondervergütungsklasse für Güllekleinanlagen für Bestandsanlagen und Aussetzen der Degression

Geringe, aber nur schwer prognostizierbare Mehrkosten gegenüber dem EEG-Entwurf bei Öffnung der Sondervergütungsklasse.

Aussetzen der Degression ca. 3,4 Mio. Euro pro Jahr im Jahr 2022 (bei 6 MW inst. Zubau pro Jahr) gegenüber dem EEG-Entwurf.

3. Einführung einer Flexibilitätsprämie oder Streichung der Pflicht zur Reduzierung der Stromerzeugung für Holzheizkraftwerke

Geringe aber nur schwer prognostizierbare Mehrkosten einer Flexibilitätsprämie für Holzheizkraftwerke gegenüber dem EEG-Entwurf.

Keine Mehrkosten gegenüber dem EEG-Entwurf bei Streichung der Pflicht.

4. Pönalen bei Meldepflichtverletzungen zum Anlagenregister sowie bei Nicht-Einhaltung der technischen Vorgaben zum Einspeisemanagement verhältnismäßig ausgestalten

Keine Mehrkosten gegenüber dem EEG-Entwurf.

5. Übergangsregelung für Biogasaufbereitungsanlagen im EEG 2014: Investitions- und Vertrauensschutz für gesamten Abschreibungszeitraum sicherstellen

Keine Mehrkosten gegenüber dem ursprünglich anvisierten Szenario eines vollen Investitions- und Vertrauensschutzes.

6. Einführung einer Austauschregelung für BHKW

Keine Mehrkosten gegenüber dem EEG-Entwurf.

7. Beibehaltung der Sondervergütungsklasse für Bioabfallvergärungsanlagen

Keine Mehrkosten gegenüber dem EEG-Entwurf.

Da Vergütung der Sondervergütungsklasse gemäß § 43 entspricht dem Gebotshöchstpreis nach § 39b Abs. 1.

8. Vorgaben zur Abdeckpflicht für neue Gärproduktlager an technischen Fortschritt anpassen

Keine Mehrkosten gegenüber dem EEG-Entwurf.

Durch die Zulassung neuer technischer Verfahren zur Reduzierung der Methanemissionen kann es zu einer Kostenminderung kommen.